

Zeitschrift:	Beiheft zum Bündner Monatsblatt
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	14 (2011)
Artikel:	Der Dekan in der Evang.-Ref. Landeskirche des Kantons Graubünden
Autor:	Anderfuhren, Andreas
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-821100

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Dekan in der Evang.-Ref. Landeskirche des Kantons Graubünden

Andreas Anderfuhren,
Stud. phil. I, Fideris

Dieser Artikel behandelt die Bedeutung des Dekans der Evang.-Ref. Landeskirche des Kantons Graubünden. Es soll einerseits aufgezeigt werden, wie der Begriff «Dekan» seit der Gründung der Bündner Synode anno 1537 verwendet wurde. Andererseits soll aber auch gezeigt werden, welche Aufgaben und Funktionen mit diesem Amt verbunden waren. Zur Einbettung in einen grösseren Rahmen folgen zunächst einige Bemerkungen zur allgemeinen Begriffsgeschichte:

Der Begriff Dekan stand ursprünglich für den Vorsteher einer Zehnergruppe (*decanus*). In der Regula Benedicti waren *decani monasterii* als Aufseher über zehn Mönche vorgesehen. Die Institution des Dekans als unmittelbares Aufsichtsorgan über die Pfarrer eines bestimmten, ursprünglich ausserhalb der Stadt gelegenen Gebiets (*vicariatus foraneus*) bestand im karolingischen Westfranken nachweislich seit dem 9. Jahrhundert, in den meisten ostfränkischen Bistümern erst seit dem 11./12. Jahrhundert. 1234 wurde die Institution des Dekans in die Dekretalen Gregors IX. aufgenommen: Die Dekane waren *ministri*, also Beamte des Bischofs. Ihre Aufgabe war es, das Dekanat zu überwachen, dem Bischof zu berichten und die Abgaben aus dem Dekanat weiterzuleiten. Ausserdem mussten sie als Vorsteher des Landkapitels (*capitulum rurale*) monatliche Versammlungen ihrer Geistlichen (*Kalenden*) abhalten.

Weitere zu verschiedenen Zeiten gebräuchliche Titel für dieselbe Funktion waren im lutherischen Raum *Superintendent* oder *Inspector*, in der anglikanischen Kirche *rural dean* und in der orthodoxen Kirche *Erzpriester*. Des Weiteren waren der reformierte *Moderator* und der katholische *Dechant* für ähnliche Aufgaben zuständig.¹

¹ Siehe: Albert Stein: Art. Superintendent, in: Erwin Fahibusch/Jan Milič Lochman/John Mbiti/Jaroslav Pelikan/Lukas Vischer (Hrsg.): Evangelisches Kirchenlexikon. Internationale Enzyklopädie IV. 3. Aufl., Göttingen 1995, 577–578

Siehe auch: Bernhard Sinogowitz: Art. Dekan, in: Josef Höfer/Karl Rahner (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche III, Freiburg im Breisgau 1959, 202–204

Ausserdem: Peter Krämer: Art. Dekan, in: Walter Kasper (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche III. 3., völlig neu bearb. Aufl., Freiburg im Breisgau/Basel/Rom/Wien 1995, 68–69

Wie entwickelte sich nun die Bedeutung des Titels Dekan in Graubünden? Welche Aufgaben und Funktionen waren mit diesem Amt verbunden?

In der Gründungsurkunde der Synode² vom 14. Januar 1537 waren keine Anordnungen über die Leitung der Synode enthalten, «denn Comander und Gallitius, die beiden anerkannten Führer der evangelischen Bewegung, wurden von den Prädikanten wie auch vom Bundestag als die gegebenen Leiter der Synode betrachtet»³ (der Bundestag war die Regierung Graubündens, ein Deputiertenkongress ähnlich der eidgenössischen Tagsatzung, bestehend aus Gesandten der drei Bünde).

In der ersten Synodalordnung, der *placita synodi* von 1553, wurde das Amt des Synodalleiters erstmals geregelt. Der *minister synodi*, wie der Leiter der Synode genannt wurde, sollte nach dieser Ordnung am ersten Tag der Synode gewählt werden, gleich nach der Eröffnung mit Gebet und der Lesung des 119. Psalms. Diese Eröffnung sollte durch den letzjährigen Synodalleiter oder durch einen der ältesten Synodalen geleitet werden.⁴

Bis 1573 hatte der Pfarrer von St. Martin in Chur das Amt des *minister synodi* inne. Nachdem Chur seine kirchliche Vormachtstellung durch das Fortschreiten der Reformation in weiten Teilen des Kantons, vor allem in Davos, dem Prättigau und dem Engadin aber eingebüßt hatte, führte die Synode 1575 durch Beschluss das Amt des Dekans ein. Jeder der drei Bünde entsandte einen Dekan, der den *minister synodi* unterstützen und über wichtige Entwicklungen in seinem Gebiet informieren sollte.

Ausserdem wurden dem Leiter der Synode während der Synodaltage zwei *assessores ecclesiastici* (nicht zu verwechseln mit den politischen Assessoren, die vom Bundestag zwecks Kontrolle und eigener Information an die Synode entsandt wurden) als Stellvertreter und Berater zur Seite gestellt. Des Weiteren hatte der *scriba*, der Schreiber, eine grosse Bedeutung. Ende des 16. Jahrhunderts hatte die Synode also eine siebenköpfige Leitung. Dies war augenscheinlich des Guten zu viel, denn 1598 wurden die Dekane abgeschafft, um dann allerdings 1607 (wegen des wohlklingenden Namens?) wiederum eingeführt zu werden. Darüber hinaus wur-

² Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Graubünden gab sich erst 1873 eine Kirchenverfassung.

³ Jakob Rudolf Truog: Die Dekane und Assessoren der evangelisch-rätischen Synode nach den Synodalprotokollen (1571–1930), Chur 1930, 2

⁴ Jakob Rudolf Truog: Aus der Geschichte der evangelisch-rätischen Synode 1537–1937. Im Auftrag des evangelischen Kirchenrates auf die Synodalgedenkfeier 1937, Chur 1937, 18–19

de bald auch der Leiter der Synode Dekan genannt. Dies blieb so bis zur Änderung der Synodal- und Dekanatsordnung 1643, durch welche der Leiter der Synode den Amtsnamen *praeses synodi* erhielt. Ab 1662 wurden die Dekane auf Lebenszeit gewählt, was das Wahlprozedere stark erleichterte. Ausserdem fungierte jetzt derjenige Dekan, in dessen Gebiet die Synode abgehalten wurde, auch als deren Leiter. 1778 wurde der Leiter der Synode erneut umbenannt und fortan als *moderator* bezeichnet.

Ende des 17. Jahrhunderts bildeten die Dekane zusammen mit den *assessores ecclesiastici* so etwas wie einen Kirchenrat, der jeweils vor Beginn der Synode zur sogenannten Prosynode zusammensrat, über die Ansichten der Kolloquien zu den Synodalgeschäften berichtete und Anträge an die Synode bereinigte. Diese Einrichtung konnte sich bis in die 1830er-Jahre halten, obwohl 1808 der (offizielle) Kirchenrat eingeführt und mit dieser Arbeit betraut wurde.

1841 verstarben sowohl der Dekan des Gotteshausbundes als auch derjenige des Zehngerichtebundes. Da die alte Einteilung des Kantons in drei Bünde hinfällig geworden war, beschloss die Synode, die beiden freigewordenen Sitze nicht mehr zu besetzen. Es dauerte aber bis 1845, bis sie sich auf die neue Ordnung dahingehend geeinigt hatte, dass die Bundesgrenzen künftig nicht mehr berücksichtigt werden sollten und stattdessen aus dem ganzen Kanton ein Dekan als Leiter der Synode gewählt wurde sowie, als Stellvertreter und zu seiner Unterstützung, zwei Vizedekane. Der evangelische Grosse Rat konnte sich erst 1846 auf diese neue Ordnung einigen. Während der Übergangsperiode wurde die Synode von den Moderatoren Kind und Schircks geleitet. Dem zu dieser Zeit schon über achtzigjährigen Dekan des Grauen Bundes, Leonhard Truog, wurde in Anerkennung seiner Leistungen der Titel eines Ehrendekans auf Lebenszeit zugesprochen.

Um die Verbindung mit dem Kirchenrat, der vollziehenden Behörde, herzustellen und den problemlosen Informationsaustausch zwischen den beiden Gremien zu gewährleisten, erhielt der Dekan als Leiter der Synode auch Einsitz und Stimmrecht im Kirchenrat. Da der Dekan, im Gegensatz zu den restlichen sechs Mitgliedern des Kirchenrats, ständig wiedergewählt werden konnte, erhielt er einen beträchtlichen Einfluss auf dieses Gremium. Jakob Rudolf Truog sah diese Ämterkumulation knappe hundert Jahre später zwar durchaus kritisch und meldete diesbezügliche Bedenken an: «Parlamentarisch freilich ist es ja nicht das Richtige, dass das massgebendste Mitglied der vollziehenden auch den Vor-

sitz in der gesetzgebenden Behörde inne hat.»⁵ Insgesamt betrachtete er diese Einrichtung aber als nützlich und vor allem für einen effizienten oder, wie er es nannte, «erspriesslichen Fortgang» der Verhandlungen als äusserst vorteilhaft. Als Beleg dafür führte er an, dass der Umfang der Synodalprotokolle nach diesem Arrangement erheblich abgenommen habe.⁶

Was aber waren nun genau die Aufgaben dieses Leiters der Synode? Luzius Pol nannte 1807 in seinem «unmassgeblichen Vorschlag»,⁷ der für die grosse Revision des Bündner Kirchenwesens von 1808 dann doch ziemlich massgeblich wurde, Folgendes: Der *Dekan Präses* sollte der Synode die vom Kirchenrat vorbereiteten Geschäfte zur Einsicht und Beratung vorlegen und danach die Diskussionen und Abstimmungen leiten, wobei er selbst als Letzter stimmen sollte. Ausserdem war er für die Ordination der Kandidaten zuständig. Des Weiteren besagte der Vorschlag, dass der *Dekan Präses* von der Synode durch offenes Stimmenmehr gewählt und der für die nächstjährige Synode Gewählte gleichzeitig Mitglied des Kirchenrats sein sollte.

Die *Kirchliche Gesetzessammlung*⁸ von 1854 präzisierte dies: Der *Präsident der Synode* wurde in *Dekan der Synode* umbenannt und für ein Jahr durch geheimes, absolutes Stimmenmehr frei aus allen Synodalen gewählt. Er sollte die Ordination der Kandidaten und die übrigen liturgischen Verrichtungen während der Synode vornehmen. Bei kirchlichen Funktionen war er angehalten, den Amtsornat zu tragen. Er eröffnete die Synodalversammlung mit Anrede und Gebet,⁹ ernannte den *Observator*¹⁰ und begann und schloss auch jeden Sitzungstag mit Gebet. Er sollte den Synodalen die zu behandelnden Gegenstände vorlegen und musste danach für die Aufrechterhaltung von Würde und Ordnung während der

⁵ Truog: Die Dekane und Assessoren der evangelisch-rätischen Synode, Chur 1930, 9

⁶ Ebda. S. 2–9.

⁷ Luzius Pol: Unmassgeblicher Vorschlag zu einer Revision und zweckmässigern Einrichtung der Synodalordnungen und des Kirchenwesens im Kanton Graubünden, Luzein 1807

Dieser unmassgebliche Vorschlag stammte nicht alleine von Luzius Pol. Er war vielmehr so etwas wie der Herausgeber, da die Schrift bei ihm gedruckt wurde. Ausgearbeitet wurde sie von neun der damals angesehensten Synodalen im Auftrag der Synode zu Malix (1807).

⁸ Kirchliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, enthaltend sämmtliche gegenwärtig geltenden kirchlichen Verordnungen und Gesetze, zusammengestellt durch den evangel. Kantonskirchenrath, Chur 1854

⁹ Als Lesung zum Anfang der Synode war der 119. vorgeschrieben.

¹⁰ Der *Observator* führte die Kontrolle über die Absenzen und Verspätungen der Synodalen.

Diskussion sorgen, ohne aber selbst an dieser teilzunehmen. Am Schluss der Diskussion sollte er alle Anträge zusammenfassen und durfte dann auch noch seine persönlichen Ansichten und Anträge kundtun, um sodann über alle Anträge abstimmen zu lassen, wobei er die Reihenfolge selbst festlegen konnte. Zum Schluss des Sitzungstages musste er den Synoden die Traktanden des nächsten Tages nennen. Ausserdem wird noch erwähnt, dass er während der Synode weder als *Examinator*¹¹ noch in sonstigen Kommissionalgeschäften tätig werden durfte.

Bis 1874¹² änderte sich daran wenig. Der Dekan war nach wie vor für die Leitung aller Verhandlungen der Synode und daselbst für die Aufrechterhaltung von Würde und Ordnung zuständig. Wenn er sich aber unbedingt selbst an den Diskussionen beteiligen wollte, hatte er jetzt die Möglichkeit, dies zu tun, wenn er das Präsidium an einen der Vizedekane abgab.

Seither haben sich die Aufgaben des Dekans als Leiter der Synode kaum mehr verändert. Sie blieben trotz der zahlreichen und zum Teil heftig geführten Diskussionen um eine Veränderung der Kirchenordnung wie etwa jene über die Abschaffung der Pfarrersynode beziehungsweise deren Umwandlung in eine gemischte Synode in der Mitte des 20. Jahrhunderts¹³ letztendlich die gleichen. In der aktuell gültigen Geschäftsordnung der Synode von 2002 wurde dem Dekan noch die Aufgabe zugewiesen, die Synode gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.¹⁴

Neben diesen verbrieften Aufgaben und Funktionen kam und kommt dem Dekan¹⁵ aber noch eine weitergehende Bedeutung zu, die sich nicht aus dem Studium von Verfassungen, Gesetzen und Reglementen erschliesst. Um diese Bedeutung zu erfassen, hat der Verfasser mehrere Bündner Pfarrerinnen und Pfarrer gebeten, ihre persönliche Meinung über Funktion und Bedeutung dieses Amtes zu schildern. Die dabei genannten Aufgaben des

¹¹ Der Examinator prüfte das Wissen der Kandidaten vor deren Aufnahme in die Synode in sechs Fächern, unter anderem in Griechisch und Latein.

¹² Kirchliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden evangel. Theils, Chur 1874

¹³ Siehe: Werner Graf: Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden von der Reformation bis 1980, Chur 1983, 73–79

¹⁴ Geschäftsordnung der Synode, gestützt auf Art. 22–24 der Kirchenverfassung vom 26. Februar 1978, von der Synode erlassen am 1. Juli 2002. Art. 14 §2

¹⁵ Mit Dekan ist hier immer auch eine potenzielle Dekanin gemeint, die in der Kirchlichen Gesetzessammlung ausdrücklich vorgesehen ist. Bisher wurde aber noch nie eine Dekanin gewählt.

Dekans sollen nachfolgend aufgeführt werden, wobei diese Aufzählung zwangsläufig unvollständig bleiben muss.¹⁶

Ein erster Aufgabenbereich, der genannt wurde, ist folgender: Als Personalverantwortlicher müsse der Dekan ein offenes Ohr für Anliegen der Angestellten haben. Er müsse für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Kanton da sein und ihnen im Falle von längerer Krankheit oder sonstigen Problemen mit Trost, Rat und Tat zur Seite stehen, was auch persönliche Besuche mit einschliesse. Er solle also Seelsorger an Seelsorgenden sein und seine Kollegen unterstützen und beraten. Zu diesem Bereich gehört auch die Sorge um den Pfarrernachwuchs. Studierenden-Treffen der Bündner Kirche böten für den Dekan die Möglichkeit, auf Anliegen der Theologiestudenten einzugehen und ihnen die persönliche Seite der Kirche näherzubringen. Neue und zukünftige Pfarrpersonen sollen willkommen geheissen werden. Zu den neu aufgenommenen Synodalen soll der Dekan Kontakt aufnehmen, sie besuchen und sich nach den Erfahrungen im Pfarramt erkundigen.

Ein nächster Aufgabenbereich ist die Leitung der Synode. Als *pri-mus inter pares* sei es seine nicht ganz einfache Aufgabe, die Synode zu leiten und damit auch Entscheidungen zu fällen, ohne aber Chef der Synode zu sein. Dazu müsse der Dekan natürlich die kirchlichen Gesetze und die Geschäftsordnung kennen. Für einen reibungslosen Ablauf seien aber auch gute Dokumentenkenntnisse in Bezug auf die aktuellen Verhandlungen vonnöten. Er müsse die Synodalen in der Diskussion immer wieder auf das eigentliche Thema und das gemeinsame Ziel hinsteuern und schliesslich versuchen, einen praktikablen Konsens zu finden. An den Verhandlungen müsse er einen Unterschied zwischen seiner Tätigkeit als Kirchenrat, bei der er parteiisch sein darf, und seiner Tätigkeit als Dekan signalisieren, bei der er neutral sein muss. Diesbezüglich wurde erwähnt, dass es durchaus von Vorteil wäre, wenn der Dekan anders als nach der heutigen Regelung auch wieder in Personalunion als Präsident des Kirchenrats amten würde. Interessanterweise wurde dafür die gleiche Begründung genannt, die schon Jakob Rudolf Truog vor 80 Jahren hierfür anführte, nämlich dass dadurch die Zusammenarbeit zwischen der Synode

¹⁶ Es wurden folgende Pfarrerinnen und Pfarrer befragt: Elisabeth Anderfuhren, Marianna Iberg Garcia, Jesse Kally-Williams, Siegfried Müller, Miriam Neubert, Andreas Rade, Florian Sonderegger und Elisabeth Weber. Diese Liste ist nicht repräsentativ für alle Bündner Pfarrpersonen. Die genannten Funktionen und Aufgaben des Dekans sind somit nur als Gedankenanstoss und Grundlage für Reflexionen über die Bedeutung dieses Amts gedacht.

und dem Kirchenrat erleichtert würde. Ein weiterer Grund sei, dass die Synode nicht in erster Linie ein Berufsverband der Pfarrschaft sein sollte, sondern vielmehr die Interessen der Gesamtkirche wahrnehmen müsste und der Dekan als gleichzeitiger Kirchenratspräsident die Synode besser in diese Richtung lenken könnte.

Es sei für einen ruhigen Verlauf der Synode von Vorteil, wenn der Dekan eine Leitungsperson sei. Er müsse also einerseits die nötigen Kenntnisse, andererseits aber auch die notwendige Machtposition haben, um in einem Konflikt vermittelnd und schlichtend tätig zu werden. Über all dem sollte er eine Idee für die zukünftige Entwicklung der Bündner Kirche haben und diese mit den Synodenal prüfen und umsetzen. Neben den organisatorischen Aufgaben habe er aber auch eine priesterliche und spirituelle Funktion, was sich zum Beispiel beim Eingangsgebet oder den Ordinationen zeige. Dabei habe das, was er sagt und die Art und Weise, wie er predigt, durchaus Modellcharakter für die ganze Pfarrschaft, der er ja vorstehে.

Eine weitere Aufgabe ist die Vertretung der Synode und der Kirche allgemein nach aussen. Dabei sei insbesondere der Kontakt zu den Medien sehr wichtig. Als Aushängeschild der reformierten Kirche Graubünden und der Synode als fast 500-jährige Bündner Tradition müsse er repräsentieren können. Der Dekan sei die Schnittstelle zwischen Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen, Kirchengliedern und der Öffentlichkeit. Er müsse informiert sein, also die Vorgänge im Innern kennen und Anfragen von aussen kompetent beantworten oder zielgerichtet weiterleiten können. Allgemein müsse er nach innen und aussen für Information und Transparenz sorgen. Ausserdem sei es von grossem Wert, Netzwerke mit verschiedenen Institutionen zu knüpfen.

Um sich all diesen Aufgaben gebührend widmen zu können, sollte der Dekan während seiner Amtszeit nicht auch noch ein 100%-Pfarramt betreuen müssen, da ihm sonst schlichtweg die nötige Zeit für diese anspruchsvolle Funktion fehle. Bei der Erfüllung seiner zahlreichen Aufgaben könne er aber natürlich auch seine beiden Vizedekane mit einbeziehen. Alles in allem sind die genannten Pfarrerinnen und Pfarrer aber trotz diesen hohen Ansprüche durchaus zufrieden mit der geleisteten Arbeit der Dekane.

Die Leiter der Synode 1571–2011¹⁷

Diese Liste beruht für den Zeitraum von 1571 bis 1930 auf den Namensnennungen der Amtsträger am Anfang der jährlichen Synodalprotokolle, was erstens zur Folge hat, dass für diejenigen Zeiträume, für die keine Protokolle existieren, keine Namen genannt werden können, und dass zweitens oftmals nur die Abkürzungen der Vornamen aufgeführt sind, da dies während eines Grossteils der behandelten Periode so üblich war.

Von der Gründung der Synode anno 1537 bis zur erstmaligen Regelung des Synodalleiteramts 1553 wurde die Synode von Commander und Gallitius geleitet. Danach amtete bis 1573 stets der Pfarrer von St. Martin zu Chur als *minister synodi*.

Ministri synodi (1571–1643) und praesides synodi (1643–1661)

1571–1574:	Tob. Egli
1575:	Ulrich Campell
1576–1579:	Kasp. Hubenschmid
1580–1608:	Joh. Cönz Bisaz
(im Zeitraum von 1609 bis 1614 sind keine Protokolle vorhanden)	
1615:	Georg Saluz
(von 1616 bis 1620 sowie 1627 sind wiederum keine Protokolle vorhanden, von 1621 bis 1626 fand keine Synode statt)	
1628:	Georg Saluz
(von 1629 bis 1631 fand ebenfalls keine Synode statt)	
1632–1638:	Stefan Gabriel
1639–1640:	Georg Saluz
1641:	Jak. Antonius, genannt Vulp
1642:	Georg Saluz
1643:	Jes. Schucan
1644–1645:	Hartm. Schwarz
1646:	Jes. Schucan
1647:	Hartm. Schwarz
1648:	Luz. Gabriel
1649–1650:	Hartm. Schwarz

¹⁷ Nach: Jakob Rudolf Truog: Die Dekane und Assessoren der evangelisch-rätischen Synode nach den Synodalprotokollen (1571–1930), Chur 1930, 11–14

Für den Zeitraum von 1930 bis 2007 stammen die Informationen von Pfr. Hans Luzi Marx.

Für weitere Informationen zur Materie, z. B. zu den verschiedenen Bezeichnungen für das Amt des Synodalleiters siehe Artikel «Der Dekan in der Evang.-Ref. Landeskirche des Kantons Graubünden» in diesem Band.

1651:	Luz. Gabriel
1652:	Jes. Schucan
1653:	Hartm. Schwarz
1654:	Luz. Gabriel
1655–1656:	Hartm. Schwarz
1657:	Luz. Gabriel
1658:	Hartm. Schwarz
1659:	Jak. Mich. Gujan
1660:	Luz. Gabriel
1661:	Jes. Schucan

Zusätzlich zum Leiter der Synode wurde ab 1576 aus jedem der drei Bünde ein Dekan gewählt. Ab 1662 fungierte derjenige Dekan, in dessen Gebiet die Synode abgehalten wurde, auch als deren Leiter. Bis dahin hatten die Dekane lediglich die Aufgabe, den Synodalleiter in Angelegenheiten, die ihr jeweiliges Bundesgebiet betrafen, zu unterstützen. Wie der Liste zu entnehmen ist, war es aber auch schon vorher durchaus keine Seltenheit, dass Dekane für einige Jahre ins Amt des *minister, beziehungsweise praeses synodi* gewählt wurden.

Dekane:

Grauer Bund

1576:	Nik. Chesel
1577–1578:	Georg Cazin
1579–1580:	Nik. Chesel
1581:	Georg Cazin
1582:	Nik. Chesel
1583–1596:	Georg Cazin
1597:	Konr. Jecklin

Gotteshausbund

1576–1578:	Joh. Cönz Bisaz
1579–1580:	Joh. Pontisella
1581:	Thom. Zeuth
1582–1585:	Kasp. Hubenschmid
1586–1587:	Joh. Pontisella
1588–1590:	Kasp. Hubenschmid
1591–1596:	Joh. Pontisella
1597:	Joh. Gantner

Zehngerichtebund

1576:	Joh. Scheckius (Tgetgel)
1577:	Joh. Bapt. Thönlých

1578:	Vict. Fabritius
1579–1587:	Joh. Comander
1588–1590:	Joh. Rudolf
1591–1595:	Joh. Gantner
1596:	Georg Saluz
1597:	Joh. a Porta
(von 1598 bis 1606 wurden keine Dekane gewählt)	

Grauer Bund

1607–1608: Georg Cazin
(für den Zeitraum von 1609 bis 1614 existieren keine Protokolle)

1615: Konr. Jecklin

(von 1616 bis 1620 sowie 1627 existieren wiederum keine Protokolle, von 1621 bis 1626 fand keine Synode statt)

1628: Stefan Gabriel

(von 1629 bis 1631 fand auch keine Synode statt)

1632: Georg Saluz

1633–1638: Stefan Gabriel

1639–1640: Jak. Antonius,
genannt Vulp

1641–1642: Georg Saluz

1643–1663: Luz. Gabriel

1664–1672: Fort. Gabriel

1673–1692: Christ. Gaudenz

1693–1712: Otto Grass

1713–1719: Joh. Grass

Valentin und Kasp. Grass¹⁸

1720–1725: Joh. Grass Valentin

1726–1744: Joh. Gujan

1745–1755: Christoph Casutt

1756–1766: Matth. Conrad

1767–1784: Ulr. Anosi

1785–1794: Jak. Brunett

1795–1798: Joh. Leonhardi

Gotteshausbund

Andr. Dominicus

Luz. Papa

Luz. Papa

(von 1629 bis 1631 fand auch keine Synode statt)

1632: Luz. Papa

1633–1638: Georg Saluz

1639–1642: Luz. Gabriel

1643–1663: Jes. Schucan

1664: Joh. Danz

1665–1705: Joh. Jak. Vedrosi

1706: Saturnin Zaff

1707–1719: Balth. Toutsch

1720–1728: Maxim. Vedrosi

1729: Nic. Janett

1730–1740: Joh. Ulr. Bavier

1741–1752: Franz Meyer

1753–1758: Jak. Frizzoni

1759–1764: Joh. Jak. Coray

1765–1788: Christ. Grass

1789–1800: Paulus Kind

Zehngerichtebund

Joh. a Porta

Konr. Buol

(von 1616 bis 1620 sowie 1627 existieren wiederum keine Protokolle, von 1621 bis 1626 fand

keine Synode statt)

Hartm. Schwarz

1632–1661: Hartm. Schwarz

1662–1679: Joh. Mich. Gujan

1680–1682: Joh. Müller

1683–1709: Joh. Davaz

1710–1720: Jak. von Moos

1721–1732: Nik. Leonhardi

1733–1752: Andr. Möli

1753–1763: Joh. Buol

1764–1770: Joh. Bapt. Ziegerer

1771–1786: Ant. Zanuck

1787–1794: Joh. Leonhardi

1795–1798: Ant. Michael

1800: Jer. Lorsa

1801–1802 sollte nur ein Dekan amten, und zwar 1801 *Jak. Valentin* vom Zehngerichtebund und 1802 *Joh. Leonhardi* vom Grauen Bund

¹⁸ Doppelwahl. Nach dem Tod des ersten, in diesem Fall Kasp. Grass, sollte der übriggebliebene, also sein Vetter, das Amt alleine bekleiden.

<i>Grauer Bund</i>	<i>Gotteshausbund</i>	<i>Zehngerichtebund</i>
1803–1807: Joh. Leonhardi	1803–1815: Barth. Grass	1803–1813: Pet. Ros. a Porta
1808–1824: Balth. Castelberg	1816–1831: Dominicus Simon	1814–1820: Gaudenz Thomas
1825–1848: Leonhard Truog	Benedikt	1821–1827: Luz. Pool
	1832–1840: Leonh. Walter	1828–1840: Jak. Valentin

In der Übergangsperiode bis zur Neuordnung des Dekanats wurde die Synode von zwei *Moderatoren* geleitet:

1837–1841:	Paulus Kind jgr.
1842–1845:	J. C. W. Schircks
1846:	Paulus Kind jgr.

Ab 1847 wurde ohne Berücksichtigung der Bundeszugehörigkeit ein Dekan als Leiter der Synode gewählt:

1847–1850:	Paul Kind
1851–1854:	Joh. Gg. Monsch
1855:	Georg Sprecher
1856–1862:	Georg Allemann
1863–1866:	Leonh. Herold
1867–1871:	Paul Gotth. Kind
1872–1879:	Leonh. Herold
1880–1883:	Ernst Lechner
1884:	Leonh. Herold
1885–1892:	Ernst Lechner
1893–1899:	Joh. Hauri
1900–1908:	Joh. Georg Hosang
1909–1923:	Jakob Rudolf Truog
1924–1933:	Peter Walser sen.
1934–1939:	Peter Hemmi
1940–1947:	Hans Domenig
1948–1958:	Jakob Kessler
1959–1968:	Peter Walser
1969–1978:	Martin Accola
1979–1988:	Rico Parli
1989–1996:	Roland Härdi
1997–2000:	Alberto Pool
2000–2006:	Luzi Battaglia
2007 ff.:	Thomas Gottschall

Literatur

Geschäftsordnung der Synode, gestützt auf Art. 22–24 der Kirchenverfassung von der Synode erlassen am 1. Juli 2002

Graf, Werner: Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden von der Reformation bis 1980, Chur 1983, 73–79

Kirchliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, enthaltend sämmtliche gegenwärtig geltenden kirchlichen Verordnungen und Gesetze, zusammengestellt durch den evangel. Kantonskirchenrath, Chur 1854

Kirchliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden evangel. Theils, Chur 1874

Krämer, Peter: Art. Dekan, in: Walter Kasper (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche III. 3., völlig neu bearb. Aufl., Freiburg im Breisgau/Basel/Rom/Wien 1995, 68–69

Pol, Luzius: Unmassgeblicher Vorschlag zu einer Revision und zweckmässigern Einrichtung der Synodalordnungen und des Kirchenwesens im Kanton Graubünden, Luzein 1807

Sinogowitz, Bernhard: Art. Dekan, in: Josef Höfer/Karl Rahner (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche III, Freiburg im Breisgau 1959, 202–204

Stein, Albert: Art. Superintendent, in: Erwin Fahlbusch/Jan Milič Lochman/John Mbiti/Jaroslav Pelikan/Lukas Vischer (Hrsg.): Evangelisches Kirchenlexikon. Internationale Enzyklopädie IV. 3. Aufl., Göttingen 1995, 577–578

Truog, Johann Rudolf: Die Dekane und Assessoren der evangelisch-rätischen Synode nach den Synodalprotokollen (1571–1930), Chur 1930

Ders.: Aus der Geschichte der evangelisch-rätischen Synode 1537–1937. Im Auftrag des evangelischen Kirchenrates auf die Synodalgedenkfeier 1937, Chur 1937, 18–19